

Auftrag und Vollmacht samt Allgemeiner Auftragsbedingungen von Mag. Erich Hierz, LL.M., Rechtsanwalt Schmiedgasse 29, A-8010 Graz; im Folgenden kurz „Rechtsanwalt“ genannt.

1. AUFTRAG UND VOLLMACHT Der Mandant erteilt dem Rechtsanwalt hiermit entgeltlichen Auftrag zu seiner Beratung und Vertretung. Dieser nimmt diesen Auftrag an. Der Rechtsanwalt ist dazu berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist der Rechtsanwalt nicht dazu verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Der Mandant erteilt dem Rechtsanwalt dazu die folgenden Vollmachten:

- Zustellungsvollmacht (§ 9 ZustellG)
- Prozessvollmacht für alle Arten von zivilgerichtlichen, verwaltungsbehördlichen, abgabenbehördlichen, verwaltungs- und verfassungsgerichtlichen Verfahren
- Geldvollmacht dazu, allenfalls von anderer Seite gezahltes oder von Behörden oder Gerichten zugesprochenes Kapital samt Zinsen oder sonst durch das Gericht zurückzuzahlende Gelder sowie Kostenersatz für Rechnung des Mandanten in Empfang zu nehmen
- Grundbuchsvollmacht
- Vollmacht zur Einsichtnahme und Einholung medizinischer Behandlungsunterlagen

2. Diese Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge des zwischen dem Rechtsanwalt und der Mandantschaft (im Folgenden kurz "Mandant", auch wenn es sich um eine Mehrheit von Personen oder eine weibliche Person handelt) bestehenden Vertragsverhältnisses (im Folgenden kurz "Mandat") vorgenommen werden. Diese Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

3. Der Rechtsanwalt führt die ihm anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz und vertritt die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit. Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich dazu berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht. Bei Gefahr im Verzug ist der Rechtsanwalt dazu berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

4. Nach Erteilung des Mandats wird der Mandant dem Rechtsanwalt sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, mitteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich machen. Der Rechtsanwalt ist dazu berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen. Während aufrechten Mandats wird der Mandant dem Rechtsanwalt alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden mitteilen.

5. Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines Mandanten gelegen ist. Der

Rechtsanwalt ist dazu berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, da diese Mitarbeiter allesamt über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Rechtsanwaltes selbst (also insbesondere von Ansprüchen auf Honorar des Rechtsanwaltes) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Rechtsanwalt (also insbesondere von Schadensersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen den Rechtsanwalt) erforderlich ist, ist der Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

6. Der Rechtsanwalt kann sich durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen dritten Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Der Rechtsanwalt darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

7. Der Rechtsanwalt hat Anspruch auf ein angemessenes Honorar insbesondere unter Zugrundelegung des RATG (Rechtsanwaltstarifgesetz) des NTG (Notariatstarifgesetz) sowie der AHK (Allgemeine Honorarkriterien), sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem Rechtsanwalt wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, auch wenn dieser beim Gegner nicht einbringlich gemacht werden kann. Das Einbringlichkeitsrisiko trägt also der Mandant. Zu dem des Rechtsanwaltes gebührenden Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (z.B. für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (z.B. Gerichtsgebühren)

hinzuzurechnen. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine durch den Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (auch nicht im Sinne des § 5 Abs. 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der von einem Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für jenen Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet werden darf auch der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer/Steuerberater des Mandanten, in denen z.B. der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden. Der Rechtsanwalt darf zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, Honorarnoten legen und Honorarvorschüsse ansprechen. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Personen in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des Rechtsanwaltes. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches des Rechtsanwaltes an diese mit ihrer Entstehung abgetreten. Der Rechtsanwalt ist dazu berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen. Für die Berechnung eines vereinbarten oder vorgeschlagenen Zeithonorars wird der Arbeitsaufwand der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter stets in unteilbaren Zeiteinheiten von 30 Minuten aufgezeichnet. Der jeweilige Stundensatz ist individuell vorzuschlagen bzw. zu vereinbaren. Wurde individuell keine Höhe des Stundensatzes vereinbart, so gilt ein Stundensatz von EUR 270,00 zzgl. der

gesetzlichen Umsatzsteuer als vereinbart. Zum vereinbarten bzw. gebührenden Honorar ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen. Der Rechtsanwalt hat neben seiner Honorarforderung zudem Anspruch auf Ersatz von Auslagen sowie der erforderlichen angemessenen Spesen – darunter Ersatz der Reisekosten, des Verpflegungs- und Nächtigungsaufwandes, Ersatz allfälliger Gerichts-, Eingabe- und Eintragungsgebühren, Ersatz von Kostenvorschüssen, sowie Entlohnung sonstiger Leistungen gemäß §§ 14 ff AHK. Sämtliche gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (z.B. wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen des Rechtsanwaltes – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden. Für Nächtigungen werden die tatsächlichen Hotelkosten einer angemessenen Unterbringung verrechnet. Für Fahrten mit dem PKW werden EUR 0,60 je gefahrenen Kilometer sowie allfällige Park- und Mautgebühren etc. verrechnet. Für Bahnfahrten kann die erste Klasse in Anspruch genommen und verrechnet werden.

Für die Erstellung von Kopien werden EUR 0,50 pro Kopie, bei doppelseitigen Kopien EUR 1,00 je Kopie verrechnet. Für Firmenbuch- und Grundbuchsätze werden die von den Datenbanken in Rechnung gestellten Kosten, zumindest jedoch EUR 10,00 pro Auszug, für Faxkosten werden EUR 0,50 pro Seite verrechnet. Portokosten kommen nach tatsächlichem Aufwand entsprechend den internen Aufzeichnungen zur Verrechnung. Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte (Brief, Fax, E-Mail) und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant binnen 4 Wochen (maßgebend ist das Einlangen beim Rechtsanwalt) ab Erhalt nicht schriftlich widerspricht. Auf das gesetzliche Pfandrecht iSd § 19a RAO wird verwiesen. Wurde die Honorierung des Rechtsanwaltes auf Basis eines Zeit- bzw. Stundenhonorars vereinbart, so wird für über bloße Assistenzaufgaben hinausgehende

Tätigkeiten der Zeitaufwand der damit befassten AssistentInnen zur Verrechnung gebracht, z.B. für die elektronische Erfassung und Archivierung im Zusammenhang mit elektronischen Firmen- und Grundbucheingaben sowie für die Erstellung körperlicher oder digitaler Dokumentationen.

8. Der Rechtsanwalt hat dem Mandanten auf dessen Verlangen nach Beendigung des Mandatsverhältnisses alle Urkunden im Original zurückzustellen, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat; dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen ihm und dem Mandanten und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke oder Kopien hiervon verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten (Kopien, Porti etc.) von ihm zu tragen. Der Rechtsanwalt bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Mandats ihm übergebenen und die von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über das Mandat geführten Schriftwechsel sieben Jahre nach Beendigung des jeweiligen Mandates auf, sofern übergebene Unterlagen dem Mandanten nicht zuvor retourniert werden. In dieser Zeit sind dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen, wobei er die hierfür anfallenden Kosten separat zu tragen hat (siehe Punkt 7.). Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

9. Die Haftung des Rechtsanwaltes für fehlerhafte Beratung, fehlerhafte Vertretung oder fehlerhafte sonstige Leistungen ist für den Fall leicht fahrlässiger Verletzung der ihm zukommenden Verpflichtungen für Vermögensschäden des Mandanten ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend für

leicht fahrlässiges Fehlverhalten seiner Mitarbeiter oder sonstiger Personen, für die er einzustehen hat. Die Haftung des Rechtsanwaltes für fehlerhafte Beratung, fehlerhafte Vertretung oder fehlerhafte sonstige Leistungen ist bei sonstigen (grob fahrlässigen oder vorsätzlichen) Verletzungen der ihm zukommenden Verpflichtungen auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme (§ 21a RAO) beschränkt. Ausgeschlossen ist im Übrigen jedenfalls eine Haftung für entgangenen Gewinn und erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse. Die Beweislastumkehr des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen. Telefonisch oder mündlich erteilte Auskünfte sind im Rahmen dieser Bedingungen nur soweit haftungsbegründend, als sie in der Folge schriftlich durch den Rechtsanwalt bestätigt wurden. Die Anwendung des § 924 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen. Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Subauftragsnehmers, Steuerberaters, Wirtschaftstreuhänders, sonstigen Sachverständigen etc. durchgeführt, haftet der Rechtsanwalt nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten. Für die Tätigkeit von Rechtsanwälten, die im Namen des Mandanten oder des Rechtsanwaltes die Vertretung und/oder Beratung oder dgl. außerhalb Österreichs vornehmen, kann keine Haftung übernommen werden. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen den Rechtsanwalt, wenn sie vom Mandanten nicht binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß). Bei Verbrauchergeschäften verfallen sämtliche Ansprüche gegen den Rechtsanwalt, wenn sie vom Mandanten nicht binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden

Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Gewährleistungsansprüche. Sämtliche Ansprüche gegen den Rechtsanwalt verjähren aber jedenfalls längstens nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß). All dies gilt nicht, soweit gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt.

10. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, hat er den Rechtsanwalt umgehend hierüber zu informieren und (soweit verfügbar) die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Namhaftmachung einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten bzw. die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den Rechtsanwalt lässt den Honoraranspruch gegenüber dem Mandanten unberührt. Insbesondere ist eine Rechtsschutzdeckung nicht als Zustimmung des Rechtsanwaltes zu verstehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben. Der Rechtsanwalt kann auch in diesem Fall das gesamte Honorar vom Mandanten begehren und ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern.

11. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden. Der Rechtsanwalt ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten dazu berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt

wird. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der des Rechtsanwaltes vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des Rechtsanwaltes (z.B.

Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc.) ergibt.

12. Ausschließlicher Gerichtsstand (§ 104 JN) für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis mit dem Rechtsanwalt ist das am Sitz des Rechtsanwaltes sachlich zuständige Gericht. § 14 KSchG gilt sinngemäß für Verbraucher.